

Richtlinie
des Amtes für Jugend, Schule und Sport
der Landeshauptstadt Schwerin
über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Krankenhilfe
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären
Einrichtungen
für Hilfe zur Erziehung
gem. §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i. V. m.
§ 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII

1. Vorbemerkungen

Im § 39 Abs. 1 SGB VIII wird die Sicherung des notwendigen Unterhaltes für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene geregelt, die außerhalb des Elternhauses im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin Erziehungshilfen gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII in Anspruch nehmen. Bei anderen vergleichbaren Hilfen (z. B. §§ 13 Abs. 3, 19, 21 SGB VIII) erfolgt eine sinngemäße Anwendung.

Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erfolgt im Rahmen des Entgeltes der betreuenden Kinder- und Jugendeinrichtung. Darüber hinaus ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen sowie regelmäßig wiederkehrende Bedarfe nach § 39 Abs. 3 SGB VIII bei wichtigen persönlichen Anlässen und für Urlaubs- und Ferienreisen vorgesehen.

Durch diese Richtlinie soll geregelt werden:

- a. die Gewährung einmaliger notwendiger Leistungen (**Beihilfen und Zuschüsse**) gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- b. die Erbringung von **Krankenhilfe** gemäß § 40 SGB VIII
- c. der angemessene Barbetrag zur persönliche Verfügung (**Taschengeld**) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII
- d. Erstaussstattung des eigenen Wohnraumes gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 2 und 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII sind die **Personensorgeberechtigten** für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die sich gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Hilfe befinden, bzw. entlassen werden und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen, im Folgenden „Heimkinder“ genannt.

Im Rahmen einer Abtretungserklärung der Personensorgeberechtigten können die Ansprüche auf den Bezugsbetreuer der Einrichtung übertragen werden.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie **nicht** in den Tagespflegesätzen der kinderbezogenen Grundleistungen enthalten sind. Vor Leistungserbringung ist durch die Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob die Entgeltsätze nicht bereits entsprechende Pauschalbeträge enthalten.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich **4 Wochen vor** der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich von **den Personensorgeberechtigten, den Bevollmächtigten bzw. den jungen Volljährigen** zu stellen und ausreichend zu begründen. Über die Gewährung der ergänzenden Leistungen dem Grunde und der Höhe nach entscheidet das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Gewährung von Leistungen für die Vergangenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Überweisung der Beträge erfolgt nach Rechnungslegung. Die entsprechenden Belege (z. B. Rechnungen oder Quittungen) sind beizufügen.

Bei der Gewährung von ergänzenden Leistungen ist durch die Jugendhilfeeinrichtung oder den Zuwendungsempfänger selbst die personenbezogene und zweckgebundene Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Weitere nicht im **Katalog der Nebenleistungen für Heimkinder** (siehe **Anlage 2**) aufgeführte Nebenleistungen können in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Hilfeplanung **und** nach Entscheidung im Fachteam gewährt werden.

Leistungen Dritter (anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie vorrangig sind.

4. angemessener Barbetrag (Taschengeld)

a. Anspruch auf Barbetrag

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten Bedarfes auch einen monatlich zu gewährenden, nach Altersgruppen gestaffelten **Barbetrag**.

Anspruchsberechtigte sind Minderjährige (gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII) und junge Volljährige (gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII).

Dieser Barbetrag muss jedem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Er soll ihn vor allem befähigen, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen sowie individuelle Bedürfnisse zu erfüllen. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass Minderjährige bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden.

b. Höhe des Barbetrages

Die Höhe der Barbeträge orientiert sich derzeit prozentual an der Höhe des gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII festgelegten Eckregelsatzes und ist den jeweiligen Veränderungen des Eckregelsatzes anzupassen.

Die Anpassung der Beträge erfolgt zeitnah durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin und ist den Jugendhilfeeinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich bekannt zu geben.

Die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimkinder orientiert sich prozentual am Barbetrag eines jungen Volljährigen. Diese erhalten in Anlehnung an den § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII derzeit 27 % des Eckregelsatzes.

Die Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist der Tabelle der Barbeträge zur persönlichen Verfügung (siehe **Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem das Heimkind das entsprechende Lebensjahr beginnt. Bei Aufnahme im laufenden Monat ist für jeden Tag 1/30 des zustehenden Barbetrages zu zahlen. Wird das Heimkind im laufenden Monat entlassen, verbleibt ihm der im Voraus gezahlte Barbetrag.

c. zusätzlicher Barbetrag

Jugendliche, die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (9 Jahre, Abschluss mind. 7. Klasse) die Schule weiter besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme teilnehmen oder sich in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ohne Vergütung befinden, erhalten einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 15 % des Barbetrages, der einem jungen Volljährigen zusteht.

5. ergänzende Leistungen zur Heimerziehung

Es können Zuschüsse und einmalige Beihilfen für einen nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gewährt werden.

Zuschüsse sind Teilleistungen, **einmalige Beihilfen** decken die volle Übernahme der Kosten von nicht wiederkehrenden Bedarfen.

Die Höhe der Zuschüsse und einmaligen Beihilfen ergibt sich aus dem **Katalog der Nebenleistungen für Heimkinder** (siehe **Anlage 2**).

6. Abschließende Generalklausel

Sämtliche Leistungen nach dieser Richtlinie sind längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten rückwirkend zu erbringen.

Werden notwendige Anträge nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Ereignis eingetreten ist, gestellt, so kann eine Beihilfe nicht mehr gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie sind bei Notwendigkeit und unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die Dienstanweisung vom 01.01.2002 mit allen Anlagen, die Dienstanweisung bezüglich mehrtägiger Klassenfahrten, Erstausrüstung des Wohnraumes und für Bekleidung vom 18.11.2005, die Barbetragstabelle vom 08.04.2005 sowie die Arbeitsanweisung über Barbeträge vom 19.06.2001 werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1

Gewährung des notwendigen Unterhaltes gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung

Regelsatz ab 01.01.2014

391,00 €

Barbetrag für junge Volljährige

105,57 € (27 % von 382,00 €)

Barbetrag für Minderjährige

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen	Betrag in Euro
von dem Beginn des 5. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4-5 Jahre)	5 %	5,28 €
von dem Beginn des 7. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres (6-7 Jahre)	7 %	7,39 €
von dem Beginn des 9. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (8-9 Jahre)	12 %	12,67 €
von dem Beginn des 11. bis Vollendung des 12. Lebensjahres (10-11 Jahre)	16 %	16,89 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20 %	21,11 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27 %	28,50 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35 %	36,95 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45 %	47,51 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55 %	58,06 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65 %	68,62 €
Zusätzlicher Barbetrag gem. Punkt 4.c.		15,84 €

Schwerin, den 01.01.2014

Anlage 2

Register zum Katalog der Nebenleistungen für Heimkinder

Bezeichnung	Nr. im Katalog
Ausbildungsbeginn	2.2.
Befreiung von der Zuzahlung Krankenkasse	10.4.
Bekleidungszuschuss	1.
(Erst)-Bekleidung	1.1.
Bekleidungsergänzung	1.2.
Bekleidungszuschuss werdende Mütter u. Babyerstausrüstung	1.3.
Bewerbungskosten	12.
Brille	10.2.
Einschulung	2.1.
Elternbeitrag Kita - bei § 34 SGB VIII	8.
Elternbeitrag Kita - bei § 19 SGB VIII	9.
Erstausrüstung eigener Wohnraum	6.
Fahrt- und Reisekosten	7.
Fahrtkosten - Heimfahrt Kind zu Eltern	7.1.
Fahrtkosten - Umgang Eltern zu Kind	7.2.
Fahrtkosten - zum Arzt	7.3.
Fahrtkosten - zum Arzt (Behinderung)	7.4.
Fahrtkosten - Besuchskontakte Krankenhaus/Kur	7.5.
Fahrtkosten - zur Schule/Ausbildung	7.6.
Firmung	2.1.
Jugendweihe	2.1.
Klassenfahrt	4.
Kommunion	2.1.
Konfirmation	2.1.
Kosten bei Beurlaubung	13.
Krankenhilfe	10.
Krankenhilfe - Kranken- und Pflegeversicherung	10.1.
Krankenhilfe - kieferorthopädische Behandlungen	10.6.
Krankenhilfe - Praxisgebühr	10.3.
Krankenhilfe - Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen u. Medikamente	10.5.
Nachhilfeunterricht	3.1.
Personalausweis	11.
Schulabschlußfeier	2.1.
Taufe	2.1.
therapeutische Hilfen	3.2.
Urlaubs- und Ferienfahrt	5.
Vereinsbeiträge	3.3.

Katalog der Nebenleistungen für Heimkinder

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
1.	Bekleidungszuschuss		
1.1.	Erstbekleidungszuschuss bei Erstaufnahme in die Heimerziehung	max. 200,00 € - falls nicht ausreichend vorhanden (der laufende Bedarf an Kleidung, Wäsche und Schuhen ist mit dem monatlichen Tagessatz abgegolten – Bekleidungsgeld)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
1.2.	Bekleidungsergänzung (im begründeten Einzelfall)	bis zur Höhe des festgestellten Bedarfes (max. 150,00 € pro Jahr)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
1.3.	Bekleidungszuschuss für werdende Mütter und Babyerstausrüstung	bis zu 100,00 € für Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche) bis zu 300,00 € Babyerstausrüstung (bis zum 4. Lebensmonat des Kindes)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
2.	wichtige persönliche Anlässe		
2. 1.	Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Jugendweihe, Einschulung, Schulabschlussfeier	max. 250,00 € für die Anschaffung von Festbekleidung, Teilnehmergebühren, Geschenk und bei Einschulung auch für Schulbedarf	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
2.2.	Ausbildungsbeginn	max. 150,00 € zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsmitteln bei Ausbildungsbeginn (falls gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
3.	außerschulische Förderung		
3.1.	Nachhilfeunterricht	tatsächliche Höhe (maximal befristet auf ein Schuljahr) vorrangig soll schulisch angebotener Förderunterricht in Anspruch genommen werden	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung und Nachweis der Schule über drohende Versetzungsgefahr die Einrichtungen müssen mögliche Kündigungsfristen beachten Kostenerstattung erfolgt nach Anwesenheitsnachweis monatlich mit der Entgeltabrechnung
3.2.	Therapeutische Hilfen (z. B. Musik, Reiten, musikalische Früherziehung)	tatsächliche Höhe (befristet auf ein Jahr)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung - Gewährung nur bei nachgewiesener therapeutischer Notwendigkeit Kündigungsfristen und Kostenerstattung: siehe Punkt 3.1
3.3.	Vereinsbeiträge und Mitgliedsbeiträge	max. 10,00 € pro Monat für Beiträge in Anlehnung an das Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII übersteigt der Beitrag den Zuschuss von 10,00 € pro Monat, so ist die Differenz aus den Entgeltsätzen zu zahlen	die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein ist von der fallführende Sozialarbeiterin/vom fallführenden Sozialarbeiter zu befürworten und im Hilfeplan oder per Verfügung festzuhalten entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen ausgenommen davon sind Mitgliedschaften und Förderungen nach Punkt 3.2.
4.	Klassenfahrt (oder Wandertage , falls keine Klassenfahrt durchgeführt wird)	tatsächliche Höhe, max. jedoch 250,00 € pro Schuljahr (abzüglich des ersparten Verpflegungsaufwandes der Einrichtung pro Tag der Klassenfahrt) Taschengeld für die Fahrt ist durch das Heimkind aus den Barbeträgen anzusparen	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen bis zu drei Wandertage im Schuljahr können übernommen werden – Erstattung der tatsächlichen Kosten bis max. 250,00 €

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
5.	Urlaubs- und Ferienfahrten (auch mit der Einrichtung)	max. 150,00 € pro Jahr	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
6.	Erstausstattung für eigenen Wohnraum inclusive Kaution oder Genossenschaftsanteile	max. 1.500,00 € (für einen 1-Personen-Haushalt) der Zuschuss ist zu halbieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht (Ausnahme: eigene Kinder) max. 250,00 € (für das 1. Kind) max. 150,00 € (für jedes weitere Kind) Maklergebühren werden nicht übernommen.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen der Betrag wird ausschließlich an die Einrichtung oder den begleitenden Träger der Jugendhilfe überwiesen, Sparguthaben des Heimkindes ist in angemessenem Umfang einzusetzen Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u. a. sind zu nutzen
7.	Fahrt- und Reisekosten		
7.1.	Heimfahrten der Kinder zu den leiblichen Eltern, Familienangehörigen oder anderen engen Bezugspersonen	eine Heimfahrt im Monat ist mit dem Entgelt in der Regel abgegolten sollte in der Entgeltvereinbarung keine Heimfahrt vereinbart worden sein, so werden die Kosten übernommen (vorrangig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, sonst Nutzung des PKW der Einrichtung (derzeit 0,25 €/km nach gültigem Landesreisekostengesetz) in Abgleich mit dem Routenplaner) max. 2 Heimfahrten pro Monat	Festlegung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung nach Vorlage der Originalfahrkarten (günstigste Variante – z. B. Schülerferienticket) werden die Kosten übernommen (keine Erstattung für Begleitpersonen)

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
7.2.	Umgangskontakte der leiblichen Eltern mit ihren Kindern während des Heimaufenthalts	keine Erstattung der Fahrtkosten der Eltern (durch die Eltern können solche Leistungen im Rahmen der § 20 SGB II und § 73 SGB XII nur bei den zuständigen Behörden beantragt werden)	
7.3.	Fahrtkosten zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen (Heimkinder ohne Pflegestufe und Schwerbehindertenausweis)	Keine Erstattung der Fahrtkosten zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen bei begründeten Ausnahmefällen (z. B. Behandlung beim Spezialisten) werden die Fahrtkosten übernommen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, sonst Nutzung des PKW der Einrichtung (derzeit 0,25 €/km nach gültigem Landesreisekosten-gesetz) in Abgleich mit dem Routenplaner	Spezialbehandlungen bei Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten u. ä. sind im Hilfeplan oder per Verfügung zu benennen und die Notwendigkeit der Fahraufwendungen zu belegen nach Vorlage der Originalfahrkarten (günstigste Variante – z. B. Schülerferienticket) werden die Kosten übernommen
7.4.	Fahrtkosten zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen (Heimkinder mit Schwerbehindertenausweis mind. 60 % mit den Merkmalen aG, H und/oder BI und/oder Pflegestufe II oder III)	eingeschränkte Erstattung im Rahmen der Jugendhilfe Hinweis: Transportschein vom Arzt immer erforderlich, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können	vorrangig Antragstellung bei der Krankenkasse durch die Einrichtung erstattet die Krankenkasse nicht die kompletten Aufwendungen, so ist im Einzelfall eine Übernahme durch die Jugendhilfe zu prüfen (der Nachweis der Krankenkasse ist einzureichen)
7.5.	Fahrtkosten zu Besuchskontakten (z. B. Besuche durch die Einrichtung bei Krankenhausaufenthalt des Heimkindes)	Keine Erstattung Einrichtung hat durch die Nichtanwesenheit des Heimkindes eine Ersparnis, welche für Besuchskontakte eingesetzt werden soll	
7.6.	Fahrtkosten zur Schule/Ausbildung	Übernahme der günstigsten Monatsfahrkarte im öffentlichen Personennahverkehr zur Absicherung des Schulbesuches und Erreichung des Ausbildungsortes, sofern kein vorrangiger Träger vorhanden ist	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
8.	Krippenplatz, Tagespflege, Kitaplatz oder Hort	Übernahme des Elternbeitrages: für einen Teizeitplatz-Platz (6 h) für einen Hortplatz (Teilzeit) (Im Ausnahmefall vorübergehender Ganztagsplatz möglich)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung Voraussetzung ist die Platzbewilligung durch die Abteilung Kita-Förderung und BaföG des Amtes für Jugend, Schule und Sport entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
9.	Krippenplatz, Kitaplatz, Tagespflege oder Hort während Hilfeleistung nach § 19 SGB VIII (Mutter-Kind-Einrichtung)	Übernahme des Elternbeitrages und gegebenenfalls Essengeld: Übernahme Teilzeitplatz (6 h) in begründeten Einzelfällen (Schul- oder Berufsausbildung der Mutter): Ganztagsplatz	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung Voraussetzung ist die Platzbewilligung durch die Abteilung Kita-Förderung und BaföG des Amtes für Jugend, Schule und Sport entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen
10.	Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	Im Umfang hat sich die Krankenhilfe an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren	
10.1.	Krankenversicherung und Pflegeversicherung	Übernahme der Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung falls überhaupt kein Versicherungsschutz besteht und über die Eltern keine Familienversicherung des Kindes erfolgen kann	vorrangig ist der Versuch, die Familienversicherung des Kindes über die Eltern zu erreichen falls das nicht möglich ist: zeitnahe freiwillige Versicherung des Heimkindes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe
10.2.	Brillengestelle/Brillengläser	40,00 € pro Jahr für Brillengestelle für notwendige Neuanschaffung oder Reparatur die Zuzahlungskosten für Brillengläser werden gemäß § 40 SGB VIII übernommen	auf Anregung der Einrichtung und nach Vorlage der ärztlichen Verordnung, sowie Nachweis der Mittelverwendung und des Krankenkassenanteils bei Verlust oder Beschädigung der Brille ist im Einzelfall zu entscheiden

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
10.3.	Praxisgebühr für volljährige Heimkinder	Übernahme der Kosten für volljährige Heimkinder gemäß § 40 SGB VIII	Vorlage der Quittungsbelege der Praxen
10.4.	Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung für volljährige Heimkinder	Kostenübernahme bis zur persönlichen Belastungsgrenze von 2 % des Jahreseinkommens (1 % bei chronischer Erkrankung)	Antragstellung durch den jungen Volljährigen bei seiner Krankenkasse (mit Beginn der Volljährigkeit) Ermittlung der persönlichen Belastungsgrenze durch die Krankenkasse, bei Überschreitung der Belastungsgrenze (2 % oder 1 %) erfolgt die Befreiung von der Zuzahlung eventuelle Kostenerstattung erfolgt an die Wirtschaftliche Jugendhilfe
10.5.	notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sowie Medikamente	Übernahme der notwendigen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen Übernahme der Kosten für Medikamenten keine Erstattung von Kosten für freiverkäufliche Medikamente	Vorlage der Kopie der Behandlungskosten und der Rezepte, danach Erstattung an die Einrichtung grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistungen der jeweiligen Krankenkasse hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen – Ausnahmen werden im Einzelfall gesondert durch den medizinischen Dienst geprüft und bedürfen eines vorherigen Antrages
10.6.	notwendige kieferorthopädische Behandlungen	Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen	Voraussetzung ist die Vorlage des Behandlungsplanes und die Zustimmung zur Kostenübernahme (vor Behandlungsbeginn) nach Behandlung: Erstattung nach Vorlage der Kopie der Behandlungskosten
11.	Personalausweis	22,80 € für die Beantragung des Personalausweises (einmalig)	Vorlage der Kopie über die Höhe der Gebühren und Erstattung an die Einrichtung
12.	Bewerbungskosten	keine Übernahme von Bewerbungskosten	Bewerbungskosten können von der Arbeitsagentur erstattet werden (wenn vorher Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur stattgefunden hat und Bewerbungskosten vor der ersten Bewerbung beantragt wurden) www.arbeitsagentur.de

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
13.	Kosten bei Beurlaubung	Kostenübernahme des Verpflegungsgeldes bei Beurlaubung des Heimkindes zu den Eltern bei Beurlaubung des Heimkindes von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag Höhe des Verpflegungsgeldes entspricht dem Verpflegungssatz der jeweiligen Einrichtung	bis zum 3. Tag wird das Verpflegungsgeld von der jeweiligen Einrichtung an die Eltern ausgezahlt ab dem 4. Tag wird die Auszahlung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen auf Antrag der Eltern